

Satzung der Harznuggets Anbauvereinigung Braunschweig und Umgebung e.V.

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Harznuggets Anbauvereinigung Braunschweig und Umgebung e.V.“.
- (2) Er hat seinen Sitz in Braunschweig.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt dann den Zusatz „e.V.“.

§2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die gemeinschaftliche, nicht gewerbliche Erzeugung von Cannabis für die Mitglieder zum Eigenbedarf im Rahmen des Deutschen Cannabisgesetzes.
- (2) Der Verein verfolgt keine wirtschaftlichen Zwecke und ist selbstlos tätig. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (3) Der Verein strebt an, Mitglied im Dachverband Harznuggets Anbauvereinigungen Harz und Umgebung e.V. zu werden, um sich mit anderen Anbauvereinigungen zu vernetzen und gemeinsame Interessen zu vertreten.
- (4) Der Verein verpflichtet sich, alle Vorgaben des Deutschen Cannabisgesetzes in seiner aktuell gültigen Fassung einzuhalten, sowie zukünftige Änderungen und Ergänzungen dieses Gesetzes umzusetzen.

§3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat und die Voraussetzungen des Deutschen Cannabisgesetzes erfüllt.
- (2) Die Einzelheiten zur Aufnahme, Beendigung und den Pflichten der Mitgliedschaft sind in der Beitrittsordnung geregelt.

§4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Rechte und Pflichten der Mitglieder sind in der Beitrittsordnung geregelt.

§5 Mitgliederregister

- (1) Die Führung des Mitgliederregisters ist in der Beitrittsordnung geregelt.

§6 Beiträge und Beitrittsgebühren

(1) Die Einzelheiten zu Beiträgen und Beitrittsgebühren sind in der Beitragsordnung geregelt. Bis zum Beginn des ersten ertragsfähigen Produktionsablaufes von Cannabis beträgt der Mitgliedsbeitrag 10€ pro Monat. Nach Beginn des Produktionsablaufes erhöht sich der Mitgliedsbeitrag automatisch gemäß den Regelungen in der Beitragsordnung.

§7 Organe des Vereins

(1) Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Präventionsbeauftragte oder der Präventionsbeauftragte

§8 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Beschlussorgan des Vereins. Sie findet mindestens einmal jährlich statt.

(2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.

(3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen textlich mit Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladung kann auch elektronisch per E-Mail erfolgen. Zusätzlich wird ein "Save the Date" vier Wochen vor der Mitgliederversammlung an alle Mitglieder versendet.

(4) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

(5) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, sofern diese Satzung nichts anderes vorschreibt.

(6) Änderungen der Satzung können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

(7) Vereinsordnungen (z.B. Hausordnung, Datenschutzordnung) können vom Vorstand erlassen und müssen von der Mitgliederversammlung genehmigt werden.

(8) Mitgliederversammlungen können bei Bedarf auch als Video- oder Telefonkonferenzen durchgeführt werden. Die technischen Voraussetzungen und Modalitäten werden vom Vorstand festgelegt.

§9 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus folgenden Ämtern:

- Vorsitzende oder Vorsitzender
- Stellvertretende Vorsitzende oder stellvertretender Vorsitzender
- Schatzmeisterin oder Schatzmeister
- Präventionsbeauftragte oder Präventionsbeauftragter
- Optional: Schriftführerin oder Schriftführer
- Optional: Drei Beisitzerinnen oder Beisitzer

(2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.

(3) Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Wahl eines neuen Vorstands im Amt.

(4) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende und die stellvertretende Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende sind jeweils einzeln vertretungsberechtigt.

(5) Die Präventionsbeauftragte oder der Präventionsbeauftragte ist für die Aufklärung und Schulung der Mitglieder über die verantwortungsvolle Nutzung von Cannabis und die Einhaltung der Jugendschutzbestimmungen zuständig.

(6) Der Vorstand kann für spezielle Aufgabenbereiche weitere Beauftragte ernennen.

(7) Vorstandssitzungen finden mindestens quartalsweise statt. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Über die Beschlüsse der Vorstandssitzungen ist ein Protokoll zu führen.

(8) Die finanzielle Handlungsfähigkeit der Vorstandsmitglieder ist in der Finanzordnung geregelt.

(9) Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder erfolgt ehrenamtlich. Auslagen werden gegen Nachweis erstattet.

(10) Bei Verhinderung eines Vorstandsmitglieds (z.B. durch Krankheit oder Abwesenheit) übernimmt ein anderes Vorstandsmitglied die Vertretung nach interner Absprache.

(11) Die Beisitzerinnen und Beisitzer unterstützen den Vorstand bei seinen Aufgaben und haben ebenfalls Stimmrecht bei Vorstandsbeschlüssen.

(12) Der Rücktritt eines Vorstandsmitglieds ist dem Vorstand schriftlich anzuzeigen. Neuwahlen erfolgen auf der nächsten Mitgliederversammlung.

(13) Vakante Vorstandsämter können vom Vorstand kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung besetzt werden.

(14) Der Vorstand kann eine Geschäftsordnung erlassen, die die interne Struktur und Arbeitsweise des Vorstands regelt.

(15) Der Vorstand beschließt den Start der Cannabisproduktion per Vorstandsbeschluss, sobald eine ausreichende Anzahl an Mitgliedern erreicht ist. Die Mitglieder werden umgehend benachrichtigt, sobald dieser Beschluss gefasst wurde.

§10 Vergütungen

(1) Vorstandsmitglieder und andere Funktionsträger können für ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung erhalten, wenn die Mitgliederversammlung dies beschließt.

(2) Näheres regelt eine Vergütungsordnung, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

§11 Anbau und Verteilung

(1) Der Anbau von Cannabis erfolgt gemeinschaftlich und unter der Aufsicht des Vorstands und der Präventionsbeauftragten bzw. des Präventionsbeauftragten.

(2) Die Verteilung der erzeugten Cannabisprodukte erfolgt gemäß den gesetzlichen Bestimmungen und unter Berücksichtigung der individuellen Bedürfnisse der Mitglieder.

(3) Es wird eine Dokumentation über den Anbau und die Verteilung geführt, die jederzeit von den zuständigen Behörden eingesehen werden kann.

(4) Die maximale Menge an Cannabis, die an ein Mitglied pro Monat ausgegeben werden darf, ist auf die in dem Monat der Ausgabe aktuell gültige Fassung des Cannabisgesetzes limitiert.

(5) Ein Summieren der nicht genutzten Cannabismenge vorangegangener Monate ist ausgeschlossen. In jedem Monat ist nur die Ausgabe nach der aktuellen Fassung des Cannabisgesetzes gültige maximale Menge erlaubt.

§12 Datenschutz

(1) Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten der Mitglieder nur im Rahmen der satzungsmäßigen Zwecke und gesetzlichen Bestimmungen.

(2) Details zur Datenverarbeitung, Datensicherheit, Datenweitergabe und den Rechten der Mitglieder sind in der Datenschutzordnung geregelt.

§13 Haftung

(1) Die Haftung des Vereins beschränkt sich auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Eine weitergehende Haftung ist ausgeschlossen.

(2) Die Mitglieder haften nicht persönlich für Verbindlichkeiten des Vereins.

(3) Ansprüche gegenüber dem Verein und seinen Organen verjähren in drei Jahren.

§14 Kontroll- und Audit-Mechanismen

- (1) Der Verein unterzieht sich regelmäßig internen und externen Audits, um die Einhaltung der Satzung sowie gesetzlicher Vorschriften zu gewährleisten.
- (2) Der Vorstand ist verpflichtet, jährlich einen Rechenschaftsbericht über die Vereinsaktivitäten und Finanzen zu erstellen und der Mitgliederversammlung vorzulegen.
- (3) Die Kassenprüferinnen und Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören. Die Kassenprüferinnen und Kassenprüfer prüfen die Buchführung und Kassenführung des Vereins und berichten der Mitgliederversammlung.

§15 Versicherungen

- (1) Der Verein schließt entsprechende Versicherungen ab, um Risiken abzudecken, insbesondere Haftpflichtversicherungen.

§16 Rücklagenbildung

- (1) Der Verein bildet angemessene Rücklagen für zukünftige Investitionen oder unvorhergesehene Ausgaben.
- (2) Die Verwendung der Rücklagen erfolgt ausschließlich im Sinne des Vereinszwecks.

§17 Finanzordnung

- (1) Der Vorstand erstellt jährlich einen Haushaltsplan, der von der Mitgliederversammlung genehmigt wird.
- (2) Die Finanzordnung regelt die Buchführung, den Haushaltsplan und die finanzielle Transparenz des Vereins und wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.

§18 Konfliktlösungsmechanismen

- (1) Zur Schlichtung von Konflikten innerhalb des Vereins kann bei Bedarf ein Schlichtungsausschuss gebildet werden. Der Schlichtungsausschuss besteht aus drei von der Mitgliederversammlung gewählten Mitgliedern, die nicht dem Vorstand angehören.
- (2) Bei schweren Konflikten kann ein vereinsinternes Schiedsgericht einberufen werden, dessen Entscheidungen bindend sind (siehe §25).
- (3) Bei Verstößen gegen das Cannabisgesetz werden klare Sanktionen angewendet, die von einer Verwarnung bis zum Ausschluss aus dem Verein reichen können. Der Vorstand führt ein Verfahren zur Überprüfung und Entscheidung in solchen Fällen.

§19 Verwendung von Überschüssen

(1) Etwaige Überschüsse werden im Sinne des Vereinszwecks verwendet und nicht an die Mitglieder ausgeschüttet.

§20 Veranstaltungen und Öffentlichkeitsarbeit

(1) Der Verein führt regelmäßig Veranstaltungen durch, um die Mitglieder zu informieren und die Gemeinschaft zu fördern.

(2) Öffentlichkeitsarbeit wird im Sinne des Vereinszwecks durchgeführt. Der Vorstand ist für die Außendarstellung des Vereins verantwortlich.

§21 Kommunikationsstrategie

(1) Der Verein nutzt verschiedene Kommunikationsmittel, wie Newsletter, eine Website und soziale Medien, um die Mitglieder zu informieren und den Austausch zu fördern.

(2) Der Vorstand ist für die Pflege der Kommunikationsmittel verantwortlich und stellt sicher, dass die Informationen aktuell und korrekt sind.

§22 Fortbildung und Schulung

(1) Der Verein bietet regelmäßige Fortbildungen und Schulungen für seine Mitglieder an, um sicherzustellen, dass sie über aktuelle gesetzliche Regelungen und Anbaumethoden informiert sind.

(2) Der Verein kann die Schulungen selber durchführen oder Dritte damit beauftragen.

§23 Umweltschutz und Nachhaltigkeit

(1) Der Verein verpflichtet sich zur Einhaltung von Grundsätzen des Umweltschutzes und der Nachhaltigkeit im Anbau und Betrieb.

§24 Arbeitsgruppen

(1) Der Vorstand kann bei Bedarf Arbeitsgruppen einrichten, die spezielle Aufgaben und Projekte übernehmen. Diese Gruppen arbeiten eigenständig, jedoch im Rahmen der Vorgaben des Vorstands.

(2) Jede Arbeitsgruppe wählt eine Leiterin oder einen Leiter, der die Aktivitäten der Gruppe koordiniert und dem Vorstand regelmäßig Bericht erstattet.

§25 Schiedsgericht

(1) Zur Beilegung von Streitigkeiten innerhalb des Vereins wird ein vereinsinternes Schiedsgericht eingerichtet. Das Schiedsgericht besteht aus drei von der Mitgliederversammlung gewählten Mitgliedern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.

(2) Das Schiedsgericht entscheidet mit einfacher Mehrheit. Die Entscheidungen des Schiedsgerichts sind für alle Vereinsmitglieder bindend.

§26 Anbauordnung

(1) Der Verein dokumentiert präzise alle Aspekte des Cannabisanbaus, einschließlich der genauen Menge, der angebauten Sorten und des Verbleibs der Cannabisprodukte. Diese Dokumentation dient der Einhaltung gesetzlicher Vorgaben und wird regelmäßig von einem verantwortlichen Vorstandsmitglied überprüft.

§27 Sicherheitsmaßnahmen

(1) Der Verein implementiert spezifische Sicherheitsprotokolle, um den Anforderungen des Cannabisgesetzes zu entsprechen. Diese umfassen, aber sind nicht beschränkt auf, Zutrittskontrollen, Videoüberwachung und regelmäßige Sicherheitsaudits.

§28 Überprüfung gesetzlicher Änderungen

(1) Der Verein verpflichtet sich, alle gesetzlichen Änderungen, die das Cannabisgesetz betreffen, regelmäßig zu überprüfen und die Satzung sowie alle relevanten Ordnungen entsprechend anzupassen.

§29 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.

(2) Bei Auflösung des Vereins fällt das verbleibende Vermögen des Vereins nach Begleichung aller Verbindlichkeiten an den gemeinnützigen Verein Rock am Beckenrand e.V. Sollte dieser gemeinnützige Verein nicht mehr bestehen, erhalten die Mitglieder der Anbauvereinigung den Betrag im Verhältnis ihrer geleisteten Beiträge und der Dauer der Mitgliedschaft zurück.

(3) Bei Auflösung des Vereins vor der ersten Erzeugung von Cannabis innerhalb des Vereins erhalten die Mitglieder ihre gezahlten Mitgliedsbeiträge zurück.

§30 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Beschluss der Gründungsversammlung am [Datum] in Kraft.
